

An die

- unserer Aufsicht unterstehenden
Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Bern, Januar 2015

Rundschreiben 1/2015 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) / Gebührenreglement der BBSA

2. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2014

- 2.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung
- 2.2 Fristerstreckungsgesuche
- 2.3 Unterdeckung
- 2.4 Neue Swiss GAAP FER 26
- 2.5 Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle
- 2.6 Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber
- 2.7 Ausweis der Vermögenverwaltungskosten

3. Anpassung der Anlagereglemente

4. Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

5. Vergabe von Eigenhypotheken

6. Umsetzung der Volksinitiative gegen die Abzockerei «Minderinitiative»

7. Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2015

- 7.1 Anpassung BVG-Grenzbeträge
- 7.2 Sicherheitsfonds BVG
- 7.3 BVG-Mindestzinssatz

8. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2014

9. BVG-Seminar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens. Wir hoffen natürlich, dass Sie erholsame Festtage verbringen durften und freuen uns, auch in diesem Jahr auf Ihre Unterstützung zählen zu dürfen.

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen in der beruflichen Vorsorge und geben Ihnen einige Hinweise zur Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2014.

1. Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) / Gebührenreglement der BBSA

Im März letzten Jahres verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Bern das Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG)¹, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat und die im März 2011 vom Regierungsrat des Kantons Bern erlassene Dringlichkeitsverordnung (AVSFV)² ersetzt.

Mit dem BBSAG bestätigte das Parlament die «Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)», welche als eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit u.a. die Aufsicht über die im Kanton Bern und Freiburg tätigen Vorsorgeeinrichtungen ausübt.

Der Betrieb der BBSA muss vollumfänglich über Gebühren finanziert werden. Entgegen der AVSFV sieht das BBSAG vor, dass die BBSA das ihr vom Kanton bei ihrer Gründung zur Verfügung gestellte Dotationskapital innert einer Frist von 20 Jahren (bisher 10 Jahre) zurückzahlen (Art. 19 BBSAG) und einen Reservefonds innert 15 Jahren (bisher 10 Jahre) äufnen muss (Art. 20 BBSAG). **Dank diesen Fristverlängerungen konnten die Gebühren der BBSA reduziert werden.**

An seiner Sitzung vom 20. August 2014 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement³, welches am 1. Januar 2015 in Kraft trat. Die neue jährliche Grundgebühr setzt sich wie bisher aus einem fixen Grundansatz von CHF 300.00 und einem von der Bilanzsumme abhängigen, reduzierten, variablen Ansatz zusammen (Art. 7 und Art. 9 GebR BBSA).

Die Höhe des variablen Ansatzes entnehmen Sie bitte dem abgeänderten Gebührenreglement der BBSA, welches wir diesem Rundschreiben zusammen mit dem Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) beilegen.

Sowohl das Gebührenreglement der BBSA als auch das Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG) sind auf unserer Homepage unter folgendem Link aufgeschaltet:

<http://www.aufsichtbern.ch/vorsorgeeinrichtungen/rechtliche-grundlagen/>

¹ Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

² Verordnung vom 30. März 2011 über die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die Stiftungen und die Familienausgleichskassen (AVSFV), aufgehoben am 31. Dezember 2014

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

2. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2014

2.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen im Original sind der BBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen (Art. 14 Abs. 1 ASVV), d.h. für das Berichtsjahr 2014 mit Abschluss 31. Dezember 2014 **spätestens bis 30. Juni 2015**.

Achten Sie darauf, dass Sie die Unterlagen rechtzeitig einreichen, um Mahngebühren von CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 zu verhindern!

Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a) Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- b) vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnetes** Exemplar der Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang (**Protokollauszug** der Genehmigung durch den Stiftungsrat beilegen);
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) allfällig neuer Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge. Die periodische Überprüfung hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen.

2.2 Fristerstreckungsgesuche

Eine Fristverlängerung kann höchstens um drei Monate über die ordentliche Einreichungsfrist hinaus gewährt werden. Da diese in der Regel am 30. Juni 2015 abläuft, ist in diesen Fällen eine Fristerstreckung bis höchstens zum 30. September 2015 möglich.

Für die Genehmigung gelten folgende Voraussetzungen:

- a) das **schriftlich begründete Gesuch** um Fristerstreckung muss **vor Ablauf der ordentlichen Frist gestellt werden**;
- b) Bestätigung der Revisionsstelle, dass keine Gründe für ein rasches Einschreiten im Sinne von Artikel 36 BVV2 vorliegen;
- c) im Gesuch ist zu bestätigen, dass keine Unterdeckung per Rechnungsabschluss vorliegt (siehe dazu Ziffer 2.3).

2.3 Unterdeckung

Das Vorgehen bei Unterdeckung richtet sich nach Artikel 65c - e BVG sowie Artikel 35a, 41a und 44 ff. BVV2 inkl. Anhang.

Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber ihren Versicherten, Rentner/innen, Arbeitgebern und ihrer Aufsichtsbehörde nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Meldepflicht einer Unterdeckung gegenüber der Aufsichtsbehörde muss deshalb spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss erfolgen. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich.

2.4 Neue Swiss GAAP FER 26

Die überarbeitete Fachempfehlung ist per 1. Januar 2014 in Kraft getreten und erstmals in der **Berichterstattung 2014** anzuwenden. **Diese Fachempfehlung ist für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindlich.**

2.5. Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

Die OAK BV hat am 28. Oktober 2013 Weisungen (W-04/2013) betreffend «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» erlassen. Die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards. Die Berichterstattung zur Prüfung hat zwingend nach dem Standardwortlaut der Treuhand-Kammer zu erfolgen. **Falsche und/oder unvollständige Testate werden zurückgewiesen.**

2.6 Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber

Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber sind auf Grund der revidierten Anlagebestimmungen der BVV2 ausschliesslich im Rahmen von Artikel 50 Absatz 4 BVV2 zulässig. Die Einhaltung von Artikel 50 Absatz 1 - 3 BVV2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen und hat auch eine Begründung für die Wahl dieser Anlage sowie eine verbindliche Äusserung zu deren Werthaltigkeit zu erhalten (ev. Bonitätserklärung der Revisionsstelle des Arbeitgebers). Beachten Sie Artikel 57 Absatz 1 BVV2: **Im Falle einer Unterdeckung dürfen keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber bestehen.**

2.7 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Die OAK BV hat am 23. April 2013 Weisungen (W-02/2013) zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erlassen. Sie gelten für alle Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen. Diese Weisungen dienen der Schaffung von mehr Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Vermögensverwaltungskosten und der Standardisierung der durch die Anbieter von Kollektivanlagen zu publizierenden Kostenangaben. Diese sind unter dem Name «Total Expense Ratio» (TER) bekannt. Als Basis dienen die von Anbietern publizierten und von der OAK BV anerkannten Kostenkonzepte. **Falls diese Angaben im Jahresbericht (Anhang zur Jahresrechnung) nicht vollständig ausgewiesen sind, wird die Jahresrechnung zurückgewiesen.**

3. Anpassung der Anlagereglemente

Sollten Sie ihre Anlagereglemente noch nicht an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) resp. an die per 1. Juli 2014 geänderten Bestimmungen in der BVV2 angepasst haben, ersuchen wir Sie, uns die überarbeiteten Reglemente **bis spätestens per 31. März 2015** zur Prüfung einzureichen.

4. Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard

Die OAK BV hat am 1. Juli 2014 Weisungen (W-03/2014) im Zusammenhang mit einzelnen Fachrichtlinien (FRP) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) erlassen und diese zum Mindeststandard erhoben. Der Geltungsbereich dieser Fachrichtlinien wird somit vom Kreis der SKPE-Mitglieder auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.

- FRP 1: Deckungsgradberechnung gemäss Art. 44 BVV2 im System der Vollkapitalisierung (Version vom 24. April 2014)
- FRP 2: Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen (Version vom 24. April 2014)
- FRP 6: Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen (Version vom 24. April 2014)

5. Vergabe von Eigenhypotheken

Die OAK BV hat am 28. November 2014 Weisungen (W-05/2014) betreffend die Vergabe von Eigenhypotheken erlassen. Von einer Eigenhypothek wird dann gesprochen, wenn der Entscheid über die Vermögensanlage faktisch durch den Versicherten getroffen wird und er mit seinem eigenen Vorsorgevermögen sich selber eine Hypothek gewährt. Obwohl rechtlich betrachtet immer die Stiftung Hypothekargläubigerin und der Versicherte Hypothekarschuldner ist, wird aus ökonomischer Sicht das Guthaben des Versicherten für die Vergabe der Hypothek an den Versicherten verwendet. Diese Weisungen sind am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten. Bestehenden Eigenhypotheken, welche den Anforderungen nicht entsprechen, sind innert 3 Jahren anzupassen.

6. Umsetzung der Volksinitiative gegen die Abzockerei («Minderinitiative»)

VegüV wurde vom Bundesrat am 20. November 2013 verabschiedet und ist auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Diese Verordnung ist für alle FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, welche auch über entsprechende Anlagen gemäss Geltungsbereich VegüV verfügen.

Die massgebenden Bestimmungen von VegüV sind Artikel 22 (Stimmpflicht) sowie Artikel 23 (Offenlegungspflicht).

Die Ausübung der Stimmrechte ist im Interesse der Versicherten vorzunehmen; für die Offenlegungspflicht ist ab dem Jahr 2015 ein jährlicher Bericht notwendig. Wir geben Ihnen die Empfehlung ab, im Anhang zur jährlichen Berichterstattung zu vermerken, wann und wo die Offenlegung erfolgt ist.

7. Gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2015

7.1 Anpassung BVG-Grenzbeträge

| | | |
|---------------------------------------|---------------|------------------------|
| Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) | CHF 21'150.00 | (bisher CHF 21'060.00) |
| Koordinationsabzug | CHF 24'675.00 | (bisher CHF 24'570.00) |
| Oberer Grenzbetrag des Jahreslohnes | CHF 84'600.00 | (bisher CHF 84'240.00) |
| Maximaler koordinierter Jahreslohn | CHF 59'925.00 | (bisher CHF 59'670.00) |
| Minimaler koordinierter Jahreslohn | CHF 3'525.00 | (bisher CHF 3'510.00) |

7.2 Sicherheitsfonds BVG

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG per 1. Januar 2015 **bleiben unverändert**.

Neuer maximaler Grenzlohn zur Sicherstellung der Leistungen durch den Sicherheitsfonds BVG: CHF 126'900.00 (bisher CHF 126'360.00).

7.3 BVG-Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz für das Jahr 2015 bei **1,75%** zu belassen.

8. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2014

Die OAK BV führt 2015 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2014 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Die Erhebung wird erneut ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis **bis spätestens 28. Februar 2015** zu erfassen. Bei allfälligen Fragen können Sie sich direkt an die OAK BV wenden.

9. BVG-Seminar 2015

Gerne laden wir Sie ein, an unserem jährlichen BVG-Seminar, welches dieses Jahr am Donnerstag, 12. November 2015 und Freitag, 13. November 2015 stattfindet, teilzunehmen. Wir freuen uns sehr, Sie bei diesem Anlass, welcher wiederum im Kursaal Bern stattfindet, persönlich begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2015.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen